

27. APR 1973



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 12. August 1974

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 74	Anordnung über das Statut der UNESCO-Kommission der Deutschen Demokratischen Republik	489
29. 7. 74	Bekanntmachung	490

Anordnung über das Statut der UNESCO-Kommission der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. Juni 1974

Die UNESCO-Kommission der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Kommission genannt), deren Bildung in Übereinstimmung mit Artikel VII der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) erfolgt, fördert entsprechend den Zielen und den Prinzipien der Außenpolitik der DDR und den in Artikel 1 der Verfassung der UNESCO festgelegten Zielen die friedliche internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

§ 1

Stellung und Aufgaben

(1) Die Kommission berät die Regierung der DDR in Fragen, die sich aus der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der DDR als Mitglied der UNESCO ergeben. Sie verfolgt die Tätigkeit der UNESCO, ihre Arbeitsprogramme und Beschlüsse und schätzt diese ein. Sie unterbreitet Vorschläge für die Teilnahme der DDR an den Aktivitäten der UNESCO, für das Auftreten der Delegationen der DDR auf den Generalkonferenzen und anderen bedeutenden Tagungen der UNESCO. Die Kommission ist für die Erarbeitung der Vorschläge der DDR für die Arbeitsprogramme der UNESCO verantwortlich.

(2) Die Kommission ist beauftragt, in engem Zusammenwirken mit allen für die UNESCO-Arbeit sachlich zuständigen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen der DDR die sich aus der Mitgliedschaft der DDR in der UNESCO ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Die Kommission pflegt und entwickelt Beziehungen zu den UNESCO-Kommissionen anderer Mitgliedstaaten der UNESCO.

(4) Die Kommission fördert die Mitarbeit von Persönlichkeiten des kulturellen und wissenschaftlichen Lebens der DDR bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der Mitgliedschaft der DDR in der UNESCO ergeben.

(5) Die Kommission informiert die Öffentlichkeit der DDR über Ziele und Aufgaben der UNESCO sowie über die Tätigkeit der DDR als Mitglied der UNESCO.

§ 2

Zusammensetzung der Kommission

(1) Die Kommission setzt sich aus Vertretern aller für die UNESCO-Arbeit sachlich zuständigen zentralen staatlichen Organe, gesellschaftlicher Organisationen, wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen sowie Persönlichkeiten des kulturellen und wissenschaftlichen Lebens der DDR zusammen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Leiter der für die UNESCO-Arbeit sachlich zuständigen zentralen staatlichen Organe und auf Vorschlag gesellschaftlicher Organisationen durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten der DDR berufen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Erfüllung der Aufgaben der Kommission teilzunehmen. Sie haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

§ 3

Leitung und Arbeitsweise

(1) Die Kommission wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende und zwei Stellvertretende Vorsitzende werden auf Vorschlag des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates berufen.

(2) Organe der Kommission sind das Plenum, das Präsidium, das Sekretariat und die Fachsektionen.

(3) Das Plenum, dem alle Mitglieder der Kommission angehören, tritt jährlich einmal zusammen. Es erörtert Grundsatzfragen, verabschiedet das vom Präsidium vorgeschlagene jährliche Arbeitsprogramm sowie den Tätigkeitsbericht der Kommission.

(4) Das Präsidium setzt sich aus dem Vorsitzenden der Kommission, seinen zwei Stellvertretern, dem Leiter des Sekretariats (Generalsekretär), den Vorsitzenden der Fachsektionen sowie 6—8 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag der Leiter der in der Kommission vertretenen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten der DDR berufen. Das Präsidium koordiniert die UNESCO-Arbeit aller sachlich zuständigen staatlichen Organe sowie der gesellschaftlichen Organisationen. Es unterhält den ständigen Kontakt mit dem Sekretariat der Organisation über den Ständigen Delegierten der DDR bei der UNESCO in Paris. Es berät und verabschiedet Vorschläge, die der Regierung der DDR zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft der DDR in der